

Kreis-



Blatt.

Vier und Zwanzigster Jahrgang.

I. Quartal.

Sonnabend den 19. Januar 1850.

Stück 6.

Ludwig Kossuth's Abschied von Ungarn.

Drsova, 15. August 1849.

Gott mit dir, theures Vaterland! Gott mit dir, Land der Magyaren! Gott mit dir, Land der Qualen! Nicht mehr werde ich die Gipfel deiner Berge schauen, nicht mehr werde ich mein Vaterland den Boden nennen können, wo ich an meiner Mutter Brust die Milch der Gerechtigkeit und der Freiheit eingesogen habe. Würst du mir verzeihen, o theures Vaterland? Würst du dem verzeihen, der nur fern von dir unskät herumirren muß, weil er für dein Glück gekämpft hat? Würst du mir verzeihen können, der ich von deinem Boden nur den kleinen Fleck noch frei nennen kann, auf dem ich jetzt niederknie mit meiner Familie und mit einigen treuen Söhnen des großen besiegten Ungarn.

Mein Blick fällt auf dich, o armes Vaterland! Ich sehe dich gebeugt von Leiden; ich wende ihn der Zukunft zu: die Zukunft ist in schweres Dunkel gehüllt. Deine Ebenen sind bedeckt von rothem Blute. Die unerbittliche Verwüstung wird es bald schwarz machen, gleichsam zur Trauer ob der zahllosen Siege, die deine Söhne errungen über die fluchwürdigen Feinde deines geheiligten Bodens. Wie viel Gebete dankbarer Herzen flüsteren nicht uns Ohr des Allmächtigen! wie viel Thränen strömten nicht hinab in deine Tiefen, um selbst das Erbarmen der Verdammniß anzurufen! wie viel vergossenes Blut hat dir nicht bewiesen, daß der Ungar sein Vaterland liebe und daß er für dasselbe zu sterben wisse!

Und doch, o theures Vaterland, bist du zum Sklaven geworden! Aus den Eingeweiden deines eigenen Bodens wird das Eisen heraufkommen, zu knechten alles, was heilig, und zu fördern alles, was fluchwürdig ist.

O Gott! Wenn Du Dein Volk liebst, dem du nach so vielen Kämpfen unter unserem heldenmüthigen Ahnen Arpad zu siegen gestattetest, ich flehe zu Dir, lasse ihm keine Demüthigung widerfahren!

Siehst du, theures Vaterland! in meiner Verzweiflung und auf dem letzten Fleckchen deines Bodens spreche ich noch so zu dir; verzeihe mir, denn Tausende deiner Söhne haben ihr Blut vergossen meinwegen für dich. War ich doch dein Anwalt, als man auf dein Loos das Wort „Verloren“ schrieb. Nahm ich doch das Wort für dich, als man dir zurief: „Sei ein Sklave!“ Habe ich mich doch mit meinem Schwerte umgürtet, als man dir zu sagen wagte: „Du bist keine Nation mehr auf dem Boden der Magyaren!“

Die Zeit ist mit raschen Schritten vorüber gegangen; das Schicksal hat auf die Blätter deiner Geschichte mit schwarzgelben Lettern den Tod verzeichnet. Und das Siegel darauf zu drücken, rief es den Kolos des Nordens

herbei; doch das heiße Eisen des Ostens wird dieses Siegel bald schmelzen machen.

Siehst du, mein Vaterland! für dich, das so viel edles Blut vergossen, giebt es nicht einmal Mitleiden; denn auf den Hügeln, gebildet von den Gebeinen deiner gefallenen Söhne, schneiden Tyrannei und Despotismus ihr Brod.

Siehst du, theures Vaterland! der Undankbare, den du vom Fette deines Ueberflusses genährt, ist gegen dich gezogen; gegen dich der Vaterlands-Verräther, um dein Dach der Erde gleich zu machen.

Du aber, edle Nation! du hast dies alles ertragen, du hast dein Geschick nicht verflucht, denn in deinem Busen hat über alle Leiden die Hoffnung ihr Nest gebaut.

Ungarn! wendet euren Blick nicht von mir; denn in diesem Augenblicke noch fließen meine Thränen für euch, und das Fleckchen, auf dem meine schwankenden Füße stehen, trägt noch Euren Namen.

Du bist erlegen, weil du selbst deinen Fall herbeigeführt hast.

Nicht das Schwert des Fremdlings hat dein Grab gegraben, nicht die Kanonen der vierzehn Nationalitäten, die gegen dich gezogen, haben deine Vaterlandsliebe zum Wanken gebracht; nicht die fünfzehnte Nation, welche die Karpathen herüberbrach, hat dich bezwungen, die Waffen zu strecken. Nein, du bist verrathen, verkauft worden, theures Vaterland! Dein Todesurtheil, edle Nation, wurde geschrieben durch den, dessen Vaterlandsliebe ich nie zu verdächtigen gewagt hätte — im Kluge der verwegendsten Gedanken hätte ich eher an Gottes Dasein gezweifelt, als daß ich je geglaubt hätte, er werde sein Vaterland verrathen können — du bist verrathen worden durch ihn, in dessen Hand ich noch vor wenigen Tagen die Regierung unseres großen Vaterlandes niederlegte, das bis auf seinen letzten Blutstropfen zu vertheidigen er geschworen hatte. Und er ist zum Vaterlandsverräther geworden, weil die Farbe des Goldes ihm theurer war, als jene des vielen Blutes, das zur Rettung des Vaterlandes vergossen war. Das elende Metall hatte mehr Werth in seinen Augen als sein Vaterland, sein Gott, der ihn verließ, so wie er von ihm verlassen wurde für seine Genossen der Hölle. Magyaren! theuere Gefährten! Verdammst mich nicht, weil ich gezwungen war, mein Auge auf diesen Menschen zu werfen, ihm meinen Platz zu überlassen. Ich mußte es, denn das Volk hatte ihm sein Vertrauen zugewandt und die Armee ihm ihre Liebe geschenkt. Und doch hat er das Vertrauen des Volkes verrathen, und doch hat er die Liebe der Armee mit Haß vergolten. Fluche ihm, Ungarvolf! Verfluche die Brust, die nicht vertrocknete, als sie ihn mit ihrem Lebenssaft zu nähren versuchte!

Ich liebe dich, o treueste der Nationen! so wie ich die Freiheit liebe, für die du so heldenmüthig kämpfst. Der Gott der Freiheit wird dich niemals aus seinem Gedächtnisse löschen. Sei gesegnet immerdar!

Meine Grundsätze waren nicht die Grundsätze Washington's. Meine Handlungen waren nicht jene Tell's. Ich wollte ein freies Volk, frei, wie nur Gott den Menschen schaffen kann. Und du bist todt, todt wie die Lilie, um im nächsten Lenze nur um so schönere Blüthen zu treiben, du bist todt, weil dein Winter gekommen. Doch dieser wird nicht so lange währen, als jener deiner edlen, unter eifriger Luft Sibiriens schmachtender Leidensgefährten. Nein, fünfzehn Nationen haben dein Grab gegraben, die Tausende der sechszehnten werden kommen, dich zu retten. Bleibe treu, wie du es bisher gewesen, halte die Worte der heiligen Schrift in Ehren, sage dein Sterbegebet und lasse deine National-Hymne nur dann erst erklingen, wenn deine Berge von den Kanonen der Befreiung widerhallen.

Gott mit euch, theuere Landsleute! möge Gottes Gedächtniß und die Engel der Freiheit mit euch sein! Fluchet mir nicht. Ihr könnet stolz sein, denn die Löwen Europas mußten sich erheben, um die Rebellen zu besiegen. Die ganze civilisirte Welt hat in Euch die Helden bewundert, und die Sache des heldenmüthigen Volkes wird durch das freieste der freien Völker unterstützt werden.

Gott mit dir, o heiliger Boden, der du getränkt bist im Blute so vieler Edlen! Bewahret diese heiligen Flecken, auf daß sie Zeugenschaft abgeben für Euch vor dem Volke, daß euch in Liebe zu Hülfe kommen wird.

Und nun Gott mit dir, o junger König der Ungarn! Vergiß nicht, daß dieses Volk nicht dein sei!

Ich vertraue zu Gott, daß du diese Ueberzeugung noch auf den Ruinen Dsens schöpfen werdest.

Der Allmächtige segne dich, mein theueres Volk: Glaube, Liebe und hoffe!

Ein Schullehrer in Postelwitz bei Schandau, C. A. Mitreuter, hat Bedrängniß halber sein Leben beschrieben. Er sagt S. 12.: „So trat ich denn mein Amt als selbstständiger Lehrer in Schmilka an. Mein Hausrath bestand in einem Bette, einem Tische und einem alten Clavier. Da diese kleine Schulstelle sich nicht verbesserte, sondern vielmehr verringert hatte, so hatte ich kaum das nothdürftigste Auskommen. Da ich kein Handwerk gelernt, durch dessen Hülfe ich mir nebenbei etwas hätte verdienen können, so kaufte ich mir einen Schiebock und fuhr Holz aus der königlichen Waldung an die Elbe. Im Winter wurde dieses Geschäft mittelst des Schlittens verrichtet. Dies konnte natürlich, um nicht dabei meine Schule zu vernachlässigen, bloß in den frühen Morgen- oder späten Nachmittagsstunden geschehen, wobei ich zugleich über das, was ich den Tag über meinen Kindern vortragen wollte, nachdachte. In den Sommermonaten machte ich zuweilen eine Gondelfuhr mit Schweizreisenden von Schmilka nach Schandau, in welcher Absicht ich aber zuvor erst auf den Winterberg gehen mußte, um Passagiere zu werben.“ Das Schriftchen ist bei Keller in Pirna erschienen und kostet 7½ Ngr. Vielleicht daß mancher Menschenfreund das Büchlein kauft und so die Noth des Mannes lindern hilft!

Im November vorigen Jahres ließ der in Luxemburg in Garnison stehende Musketier Hildebrand, vom 36. Infanterie-Regiment, aus Versehen einen Thaler in die Latrine der Rheincaserne fallen. Um den verlorenen Thaler zu suchen,

begab er sich nach dem Graben, in welchem sich das Bassin zur Latrine befindet. Den Weg dahin zeigte ihm die zwölfjährige Tochter des Ballmeisters Grigler. Kaum bei dem Bassin angekommen, sprang Hildebrand unbedachtamer Weise hinein und sank sogleich bis über den Kopf unter, arbeitete sich zwar bald wieder so weit herauf, daß er mit dem Kopf über die Oberfläche kam und Hülfe rufen konnte, sank jedoch wieder unter. Während dem legte sich die allein in seiner Nähe befindliche Minna Grigler auf die Einfassungsmauer des Bassins, klammerte sich mit beiden Füßen an ein dortliegendes Faß und wußte mit beiden Händen die eine, über das Wasser emporgekommene Hand des Hildebrand zu ergreifen. Dieser erfasste krampfhaft die Hände des Kindes und erreichte auf diese Weise die Einfassungsmauer des Bassins, durch deren Ersteigung er sich rettete. Als der Gouverneur von Luxemburg, Prinz Friedrich von Preußen, von dieser überraschenden Unererschrockenheit und Geistesgegenwart der Minna Grigler Kenntniß erhielt, ließ er ihr ein Erinnerungszeichen für diese That mit dem Bemerkten anbieten, daß er ihr die Wahl des für sie bestimmten Geschenkes freistelle. Das Mädchen, obwohl von unbemittelten Eltern, bat um ein hübsches Gebetbuch, welches sie denn auch in einem mit der Chiffre des Prinzen versehenen, und mit Silber beschlagenen Exemplare erhielt. Außerdem ist ihr durch die Gnade des Königs ein Geschenk von 100 Thlr. zu Theil geworden, welche bis zu ihrer Verheirathung oder Großjährigkeit sicher gestellt werden sollen.

Goldorado für leichtsinnige Schuldner.

Im alten Europa haben sich die schlechten Bezahler zwar auch nicht besonders über die Härte der Gesetze zu beklagen, denn ein böswilliger Schuldner ist nur schwer zu fassen, und man muß oft, wie man sagt, das gute Geld nach dem bösen werfen. Aber noch besser steht's für die Schuldenmacher in Venezuela (Südamerika). Dort hat kürzlich der Präsident Monages ein Gesetz erlassen, daß Jeder, wer dem Anderen schuldet, nicht früher als nach sechs Jahren bezahlen und auch dann noch zwei Jahre Frist verlangen darf, für letztere zwei Jahre aber Zinsen bezahlen muß. — Wir wollen sehen, wie lange diese republikanische Errungenschaft, bei welcher nur der gewinnen kann, der Nichts zu verlieren hat, dauert. Vorläufig scheint der Herr Präsident dieses „liberale“ Gesetz nur gegeben zu haben, um sich Freunde und Anhänger zu verschaffen; denn der General Paez marschirte auf ihn los, um ihn vom Ruder zu bringen und den Präsidentenstuhl selbst einzunehmen.

Am 2. Sonntag nach Epiph. predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius; Nachm. Herr Adj. Weiß.
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.

Abends 7 Uhr Bibelstunde in der Bürgerschule, derselbe.
Neumarktkirche: Herr Pastor Triebel.
Altenburger Kirche: Herr Adj. Weiß.

Bekanntmachungen.

Wahlen zum Volkshaufe. Nach der Verordnung über die Ausföhrung der Wahlen zum Volkshaufe vom 26. November 1849 soll auf jede Vollzahl von 500 Seelen Ein Wahlmann gewählt werden. Die Bevölkerung der Gesamtstadt Merseburg beträgt nach der im December v. J. bewirkten amtlichen Zählung 11,190 Seelen. Es sind daher hier zusammen 22 Wahlmänner zu wählen.

Um die Wahl derselben zu bewirken, haben wir mit Berücksichtigung der Seelenzahl die Gesamtstadt in sieben Wahlbezirke eingetheilt. Die Abgränzungen der Bezirke, die Wahl-Localen und die Wahl-Vorsteher sind aus der beigefügten Zusammenstellung zu entnehmen. In jedem der sechs ersten Wahlbezirke sind 3 Wahlmänner, von jeder Abtheilung Einer, in dem siebenten Wahlbezirke 4 Wahlmänner, von der zweiten Abtheilung dieses Bezirks zwei Wahlmänner zu wählen.

Die Wahlen finden am 24. Januar d. J. Statt. Das Wahlgeschäft beginnt in allen Wahlbezirken Vormittags pünktlich um 9 Uhr. Alle stimmberechtigten Wähler, wie sie in den zu druckenden, und in jedes Haus zu vertheilenden Listen enthalten sind, werden eingeladen, sich in den bestimmten Wahl-Localen zur angegebenen Zeit einzufinden. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler des Wahlbezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilung, gewählt. Der Protocollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Wählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen. — Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich. — In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Merseburg, den 17. Januar 1850.

Der Magistrat.

Zusammenstellung

der Wahlbezirke, Wahllocale und Wahlvorsteher.

laufende Nr.	Umfang. Haus-Nr.	Wahl-Local.	Wahl-Vorsteher.	Stellvertreter.
1.	1 bis 143	Bürgergarten.	Magistrats-Ass. Nulandt.	Magistrats-Ass. Sobbe.
2.	144 bis 260	Resourçe.	Magistrats-Ass. Hahn.	Stadtverordnet. Geh. Reg. Rath Hanewald.
3.	261 bis 402	Rathskeller.	Stadtverordneten-Vorsteher, Rechts-Anwalt Grumbach.	Stadtverordnet. Rechts-Anwalt Wagner.
4.	405 bis 521	Kasino.	Bürgermeister Seffner.	Magistrats-Ass. Herrmann.
5.	522 bis 637	Thüringer Hof.	Stadt-Secretär Schmidt.	Reg. Journalist Stein.
6.	638 bis 783	Schießhaus.	Magistrats-Ass. Karlstein.	Stadtverordnet. Mend. Weise.
7.	784 bis 962	Schloßgarten-Salon.	Regierungsrath Koro.	Stadtverordnet. Kant. Becker.

Verpachtung. Die beiden, vor dem Klausenthore, rechts und links am alten Schkopauer Wege belegenen, der Stadtkommun gehörigen Kirchberge sollen mit der, hinter dem Berge rechts befindlichen urbar gemachten alten Kiesgrube vom 1. April 1850 ab auf sechs Jahre zusammen oder einzeln öffentlich verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den

achten Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, angesetzt und ersuchen Pachtliebhaber, sich zur angegebenen Zeit in unserem Stadtsecretariate einzufinden.

Merseburg, den 7. Januar 1850.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Mehrere hiesige Privatpersonen haben sich erboten, zum Besten der Hinterlassenen der an der Cholera Verstorbenen, künftigen Freitag am 25. Januar d. J. eine Theater-Vorstellung im Schloßgarten-Salon zu geben. Zur Aufführung kommen: „der alte Magister,“ Schauspiel in 4 Aufzügen von Benedix und: „Jugend muß austoben,“ Lustspiel in 1 Act von Angely. Preise der Plätze: 10 Sgr. Balken, 7½ Sgr. erstes Parterre, 5 Sgr. zweites Parterre, 2½ Sgr. Gallerie. Billets sind zu haben bei den Herren Kaufmann Meißner, Packrer Einicke, Kaufmann Zimmermann, Kaufmann Karlstein und am Tage der Vorstellung, welche um 7 Uhr beginnt, an der Kasse, welche um 6 Uhr geöffnet wird. Auch wird durch Circular zur Theilnahme eingeladen werden. Merseburg, den 18. Januar 1850.

Der Magistrat.

Nothwendige Subhastation.

Königliches Kreisgericht zu Merseburg.

Das der verehelichten Sattlermeister Pleißner gehörige, zu Böschchen belegene Wohnhaus nebst Stallgebäuden, Hofraum und Garten und einem Erbpachtstück Lehmde, abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf

522 Thlr. 10 Sgr.,

soll

am 8. April 1850, Vorm. 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Merseburg, den 19. November 1849.

Verpachtungs-Anzeige.

Folgende dem nitworennen Friedrich Gottlieb Knauth zu Cröllwitz gehörige Grundstücke:

A. in Cröllwitzer Flur:

- 1) eine $\frac{1}{16}$ Hufe im langen Felde;
- 2) $\frac{1}{4}$ Acker Wiese auf den Hochwiesen;
- 3) eine Wiese in den Hüllweiden;
- 4) $\frac{1}{8}$ Acker auf den Mohn;
- 5) $\frac{1}{8}$ Acker Wiese auf den Hochwiesen;
- 6) ein Stücke Feld auf den Holländern;

B. in Kirchföhrendorfer Flur:

- 7) $\frac{1}{8}$ Hufe Feld im Föhrendorfer Felde;

C. in Spergauer Flur:

- 8) eine $\frac{1}{8}$ Hufe Feld in der Wendischen Mark;

sollen

am 10. Februar 1850, Vormittags 10 Uhr, vor unserem Deputirten Herrn Kreisgerichts-Assessor Jungwirth in der Schenke zu Cröllwitz unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bieteren, auf 4 Jahre gewiß, und 2 Jahre ungewiß, verpachtet werden.

Merseburg, den 30. December 1849.

Königl. Preuß. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung. Die für den 24. Januar d. J. angekündigte **Bruchstein-Auction** wird hiermit widerrufen. Dagegen sollen den 26. dess. M., von Vormittags 9 Uhr an, auf dem Rathhause, Nachlaß- und abgepfändete Effecten, als: 1 Sopha, 6 Mohrstühle, 1 Kommode mit Glasschrank u. a. werthvolle Möbeln, 1 Schreibtisch, Bücherregale, Betten, Wäsche, Kleider, Uhren, Bilder, Stunden der Andacht und Pfaff's Bilderbibel (2 Bd., Imperial-Format, Goldschn.), versteigert werden.
Merseburg, den 16. Januar 1850.

Magel, Auct.

Holz-Auction.

Dienstag den 22. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in dem zum Rittergute Schkopau gehörigen Holze
2 Eichen,
eine bedeutende Quantität eschenes Nugholz,
40 Haufen starker Abraum,
60 eschene Klöße,

unter den vor dem Termin bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Ein Drittel der Kaufsumme wird sofort angezahlt.
Collenbey, den 14. Januar 1850. **Better.**

Ein **schwarzer Jagdhund**, fünf Monat alt, ist zu verkaufen in Merseburg, Rosenthal Nr. 743.

Nachstehende Bekanntmachung des Bataillons-Commandos, den Wehrmännern der 4. Komp. 32. Landw. Reg. zur Kenntnißnahme.

Bekanntmachung

an die sämmtlichen Wehrmänner 1. Aufgebots, im Bereich des 1. Bat. (Delitzsch) 32. Landwehr-Regiments.

Es wird den Wehrmännern des 1. Aufgebots aller Waffen hierdurch auf höhern Befehl bekannt gemacht, daß durch eine Verfügung der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern veränderte Grundsätze aufgestellt worden sind, nach denen von jetzt an bei allen Einbeordnungen und Mobilmachungen der Landwehr 1. Aufgebots verfahren werden soll. Hiernach werden sämmtliche Wehrmänner nach ihrem Dienstalter klassenweise eingetheilt, und bei einer jeden Einbeorderung stets die jüngsten Dienstalters-Klassen ohne Ausnahme zuerst herangezogen werden, wie es die anbefohlene Dienststärke erfordert und der Ausfall in diesen jüngeren Dienstklassen nothwendig machen wird.

Sonach werden die älteren Wehrleute, welche schon im 6. und 7., vielleicht auch die, welche im 5. Jahre des Wehrdienstes stehen, nur noch eine Einziehung zu erwarten haben, wenn dringende Staatsverhältnisse eine sehr ausgedehnte Aufstellung der Landwehr nothwendig machen sollten.

Alle Reklamationen vorzüglich in diesen jüngeren Dienstaltersklassen werden einer sehr strengen Prüfung unterworfen, und müssen frühzeitig eingebracht werden, indem bei einer Einbeorderung am Gestellungstage keinerlei Reklamationen mehr erhoben und angenommen werden dürfen.

Delitzsch, den 13. Januar 1850.

von Borcke,

Major und Commandeur des 1. Bat. (Delitzsch)
32. Landwehr-Regiments.

Merseburg, den 17. Januar 1850.

Der Pr. Lieutenant **von Braudenstein.**

Eine Oberstube mit Kammer und Saal ist zu Ostern zu vermieten, am Hältertore im Hause Nr. 689.

Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich von jetzt an Unterricht in weiblichen Arbeiten ertheilen werde. Es wird mein Bestreben sein, das Vertrauen der geehrten Eltern möglichst zu rechtfertigen.

Lina Wächter,

Oberbreitestraße beim Bäckermeister Herrn Auct.

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum macht Untergezeichnete bekannt, daß von Sonntag den 6. Januar ab, täglich frische Fasten-Brezeln zu haben sind. Und um den Unfug mit den Kindern, welche Brezeln zum Verkauf herumtragen, ein Ende zu machen, ist von der Bäcker-Zunft beschlossen worden, in jedem Bäckerladen täglich frische Brezeln zu verkaufen.

Pfannenkuchen, gefüllt und leer, täglich frisch.

Bäckermeister **Alberts.**

Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Die Feuerversicherungsbank f. D. wird ihren Theilnehmern, ungeachtet zahlreicher und großer Brandschäden im Jahre 1849, nach vorläufiger Berechnung doch wieder ungefähr

50 Procent

ihrer Einzahlungen als Ersparniß zurückgeben.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, behalte ich mir vor, den Theilnehmern der Bank später den genauen Rechnungsabluß selbst zuzufertigen, und bin für Jeden, welcher dieser gegenseitigen Versicherungsgesellschaft noch beizutreten geneigt ist, zu desfallsiger Auskunft und Vermittelung erbötig.

Merseburg, den 17. Januar 1850.

Moritz Kadner,

Agent der Feuerversicherungsbank f. D.
in Gotha.

Concert-Anzeige.

Sonntag den 20. Januar Concert im Saale des Bürgergartens. Zur Aufführung kommt: **die musikalische Revue** von Panzer. Der Saal ist gut geheizt.

Braun.

Zum Schlachtfest,

Montag den 21. Januar,

früh 9 Uhr Wellfleisch,

ladet ergebenst ein **Bachhaus** auf dem Rathskeller.

Frische Pfannenkuchen & Canzvergnügen,

Sonntag den 20. Januar,

wozu ergebenst einladet

Wittve Hartenstein in Leuna.



Bekanntmachungen aller Art werden bis Montag und Donnerstag Abends erbeten, können aber auch zur Bequemlichkeit im **Laden des Herrn G. Lots am Markt** abgegeben werden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurt. Druck und Verlag von Kobitzschens Erben.

Hierzu eine Beilage.

Schwurgerichts-Sitzung.

In der Sitzung am 5. December war durch Beschluß des Gerichtshofes die Deffentlichkeit ausgeschlossen.

Als Angeklagter erschien der Dienstknecht Johann Gottlieb Zinkeisen aus Heutenwalde, 21 Jahr alt, wiederholt in Untersuchung gewesen. Sein Vertheidiger war der Referendarius v. Unruh. Die durch das Loos bestimmten Geschworenen waren: Der Kaufmann Bretschneider, Oberamtmann Mertins, Rechtsanwalt Wagner, Apotheker Marche, Justizrath Vielitz, Gymnasiallehrer Dr. Schmidt, Gutspächter Jäger, Oberamtmann Linstedt, Oberamtmann Koch, Graf von der Schulenburg, Oberamtmann Lüttich, Rittergutsbesitzer Dieck.

Durch den Wahrspruch der Geschworenen wurde der Angeklagte schuldig erklärt, und erkannte der Gerichtshof, auf Grund des §. 1052. und 1056. des Strafrechts gegen Angeklagten auf Verlust der National-Cocarde und auf die Strafe des Weils.

Am 6. December stand Termin an in der Anklagesache wider den Rentier Moritz Schlessinger aus Paris wegen Majestätsbeleidigung. Der von dem Angeklagten erwählte Vertheidiger, Rechts-Anwalt Götz, war erschienen; dagegen meldete sich der Angeklagte selbst beim Aufruf des Boten nicht. Da in den Acten der Nachweis fehlte, daß der Angeklagte gehörig vorgeladen worden, mußte die Sache vertagt werden, und wurden die erschienenen Zeugen ohne Weiteres entlassen.

Die zweite Sache, welche am 6. December zur Verhandlung kam, war gegen fünf Personen, den Einwohner Lügkendorf, Einwohner Gottob Steps, den Handarbeiter Weidner, dem Handarbeiter Christian Langholz und dem Schmidt Johann Gottfried Lindner, wegen Aufruhrs, resp. Theilnahme daran. Zum Vertheidiger hatten sie den Rechts-Anwalt Franz. Durch das Loos wurden zu Geschworenen bestimmt: Oberamtmann Linstedt, Seifensteder Becker, Prof. Koberstein, Deconom Trebs, Anspanner Bleichroth, Ortsvorsteher Seiffarth, Deconom Krieg, Lederhändler Seiffarth, Oberamtmann Koch, Rittergutsbesitzer Rümmler, Justizrath Vielitz, Gutsbesitzer Bartholomäus.

Der Gerichtschreiber, Referendarius Zeitlschel, verlas die Anklage, welche folgendermaßen lautete:

Am 6. Juni v. Js. war der Feldmesser Krause aus Weissenfels, welcher von dem die Separation zwischen Groß- und Kleinkayna leitenden Commissionsrath Grothe die Weisung erhalten hatte, die bereits an der sogenannten Lehmgrube bei Großkayna gesetzten Grenzsteine zu versetzen, mit der Versetzung der Steine beschäftigt, als plötzlich die Glocke in Großkayna geläutet wurde, und auf dies gegebene Zeichen die ganze Dorfgemeinde herbeieilte, den Feldmesser Krause nebst seine Arbeiter thätlich behandelten, und nicht allein der Versetzung der fraglichen Grenzsteine widersprachen, sondern auch erzwangen, die bereits ausgehobenen Grenzsteine in die alten Stellen wieder einzusetzen.

Hierbei gingen auch einige Gemeinde-Mitglieder unter heftigem Schreien und Toben zu Thätlichkeiten über. Der Einwohner Gottlob Steps und Handarbeiter Karl Weidner faßten den Feldmesser Krause an seinen Kleidern an und Christian Langholz stieß einen gewissen Schmeißer seines Orts auf den ic. Krause, so daß dieser heftig mit ihm zusammenprallte, ohne jedoch, was man wohl beabsichtigt ha-

ben mochte, den ic. Krause nieder zu stürzen, und endlich versuchte der Schmidt Lindler, dessen Messette zu zerreißen.

Die obengenannten Eingefessenen von Großkayna wurden in dieser Thätlichkeit durch die übrigen versammelten Gemeindeglieder unterstützt, so daß der Feldmesser Krause mit seinen Arbeitern, — von welchen letzteren aber insbesondere die Tagelöhner Bengler und Erfurt thätlich gemithandelt — in die Flucht getrieben wurden und von der Ausführung seines Auftrags absehen mußte. Als Urheber dieses Excesses ist der Gemeinde-Deputirte Lügkendorf anzusehen, da er die Glocke gezogen und durch das Läuten den Gemeindegliedern, welche schon früher dieserhalb sich besprochen und vereinigt, — auch den Einwohner Kuckuk dieserhalb als Wache ausgestellt hatten, — das Zeichen zum Zusammenlauf nach der besagten Lehmgrube gegeben hatten. Die Gemeindeglieder sind durch den Lügkendorf, welcher die Glocke gezogen hat, zusammengebracht, denn auf das Zeichen mit der Glocke haben sich alle Gemeindeglieder ohne weitere Berathung an Ort und Stelle begeben, und hier, theils durch Gewaltthätigkeiten, theils unter Drohungen und Bärmen, wie dies oben angegeben ist, — den Feldmesser Krause genöthigt, von der Ausführung seiner Amtspflicht abzusehen.

Lügkendorf ist hiernach wegen Aufruhrs, die 4 Andern wegen Theilnahme daran in Anklagestand versetzt. Sämmtliche Angeklagte erklären sich auf die Frage des Präsidenten für Nichtschuldig. Nach einer Auskunft des Deconom-Commissionsrath Grothe war die Separation in Großkayna so weit vorgeschritten, daß die Karte gefertigt und die Grenzsteine gesetzt waren. Eine neue Lehmgrube der Gemeinde war durch Vergleich festgesetzt worden, der Feldmesser hatte auf der Karte mit Bleistift die Grenzen dieser Grube angegeben und die Grenzsteine hiernach gesetzt. Es ergab sich, daß diese Grenzen nicht richtig und die Steine daher falsch gesetzt waren und wurde deshalb der Feldmesser Krause beauftragt, die Grenzsteine herauszunehmen und auf Grund des Vergleichs umzusetzen.

Der Angeklagte Tobias Lügkendorf, 50 Jahr alt, evangelisch, noch nicht bestraft, bemerkte, daß er einer der vier Deputirten der Gemeinde bei der Separation gewesen, daß die Gemeinde jedoch mit den Deputirten unzufrieden gewesen und von ihnen nichts mehr habe wissen wollen. Die Gemeinde habe beschlossen, die Umfassung der Steine nicht zuzulassen, und habe er, als er die Ankunft des Krause erfahren, mit der Glocke geläutet, um die Gemeinde zusammen zu bringen, damit sie einen Gemeindebeschluß fasse. Er bemerkt, daß man in schleunigen Fällen in Großkayna die Gemeinde mit der Glocke zusammen zu bringen pflege, und daß sie sich dann am Spritzenhause versammle. Von dem Tage, wo diese neue Versteinung vorgenommen werden sollte, will er nicht in Kenntniß gesetzt sein.

Der Angeklagte Gottlob Wilhelm Steps, 35 Jahr alt, evangelisch, noch nicht in Untersuchung gewesen, erklärt, daß die Gemeinde beschlossen, die Steine sollten nicht wieder herausgenommen werden. Er gesteht zu, daß er auf das Läuten nach der Lehmgrube gelaufen, das Versetzen der Steine für unrecht gehalten, und den Krause angegriffen habe, ohne ihn jedoch zu schütteln und ohne böse Absicht dabei gehabt zu haben.

Der Angeklagte Johann Karl Weidner, 35 Jahr alt, evangelisch, noch nicht bestraft, erklärt, daß er Pächter des

mit Gerste bestellten Fleckes gewesen, wo man die Steine wieder herausgerissen. Er habe deshalb wegen des Schadens mit Krause gesprochen, ihn dabei auch angefaßt, aber nur in guter Absicht, ohne gegen die Steinsetzung zu protestiren.

Der Angeklagte Christian Langholz, 31 Jahr alt, evangelisch, noch nicht in Untersuchung gewesen, gesteht zu, an jenem Tage auch nach der Lehmgrube gelaufen zu sein, bestritt aber, sich irgend wie gegen Krause vergangen zu haben, und bemerkt, daß er in Großkayna gar nicht ansässig sei, und daß daselbst nur sein Vater Grundstücke besitze.

Der Schmidt Johann Gottfried Lindner, 37 Jahr alt, evangelisch, Wehrmann 2. Aufgebots, noch nicht bestraft, gestand zu, an jenem Tage bei der Lehmgrube die Messkette in die Hand genommen zu haben, um sie zu besehen und zu untersuchen, ob er eine dergleichen Kette auch anfertigen könne. Jede böse Absicht bestrittet er.

Es wurden hierauf 12 Zeugen vernommen. Von diesen bekundete der Feldmesser Krause, daß der Kommissarius, Deconomie-Commissionsrath Grothe der Gemeinde Nachricht von der Verletzung der Steine gegeben habe, daß sie einige Tage vorher dagegen protestirt und Arbeiter zu stellen, verweigert hätten. Ohne sie daher von dem Termine am 6. zu benachrichtigen, habe er sich mit fremden Arbeitern zur Verletzung der Steine eingefunden.

Die erste Setzung der Steine sei auf Grund der Karte erfolgt, und insofern richtig gewesen, habe jedoch mit dem Vergleichs-Protokolle nicht übereingestimmt, was er der Gemeinde am 6. Juni bekannt gemacht habe.

Ob Steps und Weidner ihn in feindseliger Absicht angegriffen, vermag er nicht zu bekunden, und bemerkt nur, daß man bei jener Gelegenheit eine Messstange zerbrochen habe. Von den übrigen Zeugen wird im Ganzen die Anklage bestätigt. Von dem Gemeindebeschlusse, auf welchen sich Lügkendorf berufen, wissen sie jedoch nichts, namentlich der Ortsrichter nicht.

Eben so wenig vermögen sie über die Thätigkeit der einzelnen Angeklagten etwas zu bekunden. Mehrere Zeugen bemerkten überdies, daß der Feldmesser Krause erklärt, die Steine wären zwar richtig, der Kommissarius wolle sie aber anders haben.

Der Staatsanwalt beantragte gegen die Angeklagten Lügkendorf, Steps und Weidner das Schuldig, gegen Langholz und Lindner das Nichtschuldig, während der Verteidiger für alle 5 Angeklagte das Nichtschuldig beantragte.

Nach gegebenem Resümee machte der Verteidiger gegen die Thatsfrage des Präsidenten Einwendungen. Der Gerichtshof stellte hierauf folgende 5 Thatsfragen:

1) Ist der Angeklagte Lügkendorf schuldig, die Dorfgemeinde zu Großkayna durch Glockenläuten zusammengebracht zu haben, um sich mit vereinter Gewalt einer obrigkeitlichen Anordnung zu widersetzen?

2) Ist der Angeklagte Steps schuldig, an den Unternehmern des Lügkendorf Theil genommen zu haben?

Die dritte, vierte und fünfte Frage lautete eben so in Bezug auf Langholz, Weidner und Lindner.

Der Wahrspruch der Geschworenen ging dahin, daß sämtliche Fragen verneint wurden, was die Freisprechung der sämtlichen 5 Angeklagten zur Folge hatte.

In der Sitzung vom 7. December erschien auf der Anklagebank 1) der Handarbeiter Friedrich Karl Göbke, 18 Jahr alt, evangelisch, noch nicht in Untersuchung gewesen, wegen gewaltthätigen Diebstahls und Mordes angeklagt. 2) Dessen Mutter, die verehel. Christiane Marie Göbke, geb. Siebert, 52 Jahr alt, evangelisch, wegen Theilnahme an dem von

ihrem Sohne verübten Morde angeklagt, beide aus Memleben.

Der Verteidiger des r. Göbke war der Appellationsgerichts-Referendar v. Seydewitz, der der verehel. Göbke der Appellationsgerichts-Referendar Lang.

Als Gerichtsschreiber fungirt der Ref. Zeitschel.

Durch das Loos wurden folgende Geschworene bestimmt: Rechtsanwalt Wagner, Justizrath Bielig, Bauergutsbesitzer Bartholomäus, Kaufmann Mascher, Ortsvorsteher Neubarth, Amtmann Linstedt, Rittergutsbesitzer Graf v. d. Schulenburg, Seifensiedermeister Becker, Rittergutsbesitzer Rümmler, Apotheker Marche, Amtmann Koch, Kaufmann Otto.

Die verlesene Anklageschrift lautete im Wesentlichen folgendermaßen:

Am 17. Juni d. J., des Morgens zwischen 6 und 7 Uhr, wurde auf dem Wege von Memleben nach Wangen und Nebra, etwa 15 Minuten von Memleben die unverehel. Rosine Hahn, welche im Armenhause daselbst gewohnt hatte, mit bedeutenden Verletzungen am Kopfe, mit Blut bedeckt, noch warm, aber leblos vorgefunden. Da es unzweifelhaft war, daß ihr Tod durch die Hand eines Dritten herbeigeführt worden, so erfolgt die vorschriftsmäßige Obduction des Leichnams. Bei dieser fanden sich am Kopfe 12 zum Theil sehr schwere Verletzungen vor, welche dafür zeugten, daß die Verletzungen mit Anwendung der größten Gewalt beigebracht waren, da die Grundfläche des Schädels bis hinter den Türkenfattel in zwei gleiche Hälften gespalten und das Siebbein gänzlich vom Körper des Keilbeins getrennt war. Außerdem waren die beiden Schneidezähne am Unterkiefer dicht am Zahnfleische abgebrochen; und in der Mitte der äußern Seite des rechten Vorderarmes waren 2 rundlich längliche Suggilationen dicht neben einander befindlich. Eine dergl. Suggilation war auf dem Rücken der rechten Hand über dem Mittelhandknochen des Daumens sichtbar. Auf dem Rücken der linken Hand war eine 3 Zoll lange Wunde, welche offenbar von einem scharfen Instrumente herrührte.

Nach dem Gutachten der Medicinalbeamten sind diese Verletzungen nicht erst nach dem Tode der r. Hahn entstanden. Ihrer Beschaffenheit nach rühren 2 Verletzungen höchstwahrscheinlich von einem Stocke her, während die anderen durch Würfe oder Schläge mit Steinen entstanden sein mögen.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen war nächst den Blutextravasaten auf den Halbkugeln des großen und kleinen Gehirn und in den Hirnhöhlen die ungeheure Hirnerschütterung die Ursache, welche die Verletzte alsbald in einen bewußtlosen Zustand versetzte und durch schnell folgende Hirnlähmung einen schleunigen Tod derselben herbeiführte. Schließlich aber werden die Verletzungen des Schädels und des Gehirns von der Beschaffenheit gehalten, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter der Verletzten den Tod zur Folge für sich allein haben mußten.

Bald, nachdem am Morgen des 17. Juni c. der Leichnam der unverehel. Hahn nach Memleben gebracht war, lenkte sich der Verdacht auf den 17 jährigen Sohn des Einwohners Gotthold Göbke, mit Vornamen Karl, weil er namentlich in einer, vom Ortschulzen veranstalteten Gemeinde-Versammlung heimlich mit seinem Vater sprach.

Bei der deshalb sofort angestellten Haussuchung fand man Kleidungsstücke desselben, welche zum Theil deutliche Spuren frisch angespritzten Blutes hatten, zum Theil ausgewaschen waren und sich daher noch ganz feucht anfühlten.

(Fortsetzung folgt.)